

19/25

2. September 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

im Fachbereich Informatik, Kommunikation
und Wirtschaft

vom 4. Juni 2025 205

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang****Wirtschaftsingenieurwesen****im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft
vom 4. Juni 2025**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 12/25) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik, Kommunikation und Wirtschaft der HTW Berlin am 4. Juni 2025 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. April 2013 (AMBL. HTW Berlin Nr.27/13), zuletzt geändert am 25. Januar 2023 (AMBL. HTW Berlin Nr. 10/23), beschlossen*:

Artikel 1**Nr. 1**

Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, die ab dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert wurden.

Nr. 2**§ 1 Geltungsbereich**

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„(3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung und die Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) in der jeweils gültigen Fassung.“

* Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 25. Juni 2025.

Nr. 3**§ 7 Inhalt und Gliederung des Bachelorstudium/Regelstudienzeit**

Absatz 7 wird ersetzt durch:

„(7) Die Praxisphase findet im 6. und 7. Semester statt und umfasst 22 Leistungspunkte. Die Praxisphase kann auch im Ausland absolviert werden.“

Nr. 4**§ 11 Praxisphase: Fachpraktikum**

§ 11 wird ersetzt durch:

„(1) Der Bachelorstudiengang umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 2 genannten Lehrgebieten eine Praxisphase im Umfang von 22 Leistungspunkten. Die Praxisphase umfasst das Fachpraktikum und die Lehrveranstaltung „Analyse von Praxisproblemen“ Der Umfang des Fachpraktikums (Vollzeitpraktikum) entspricht 16,5 Wochen.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen (notwendige Voraussetzung) wer, Module aus den Semestern 1 bis 4 im Umfang von 120 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Fachpraktikum ist ein Pflichtpraktikum und richtet sich nach der Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung und nach den Richtlinien für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß Anlage 6.

(4) Die Zulassung zum Fachpraktikum muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums bei dem oder der Praxisbeauftragten des Studienganges beantragt und von diesem bestätigt werden.

(5) Das Modul Praxisphase wird undifferenziert bewertet. Die erfolgreiche Durchführung hat der oder die Studierende durch Vorlage der Unterlagen gemäß § 8 Anlage 6 nachzuweisen.“

Nr. 5**Anlage 2 Studienplanübersicht**

a) In der Tabelle unter der Überschrift „6. Semester“ wird die Zeile 12 ersetzt:

„7.1- PRA	Praxisphase	P			7	1b	120 LP 1. - 4. Sem.	-„
--------------	-------------	---	--	--	----------	----	---------------------------------	----

b) In der Tabelle unter der Überschrift „7. Semester“ wird die Zeile 2 ersetzt:

„7.1- PRA	Praxisphase	P			15	1b	120 LP 1. - 4. Sem.	-„
--------------	-------------	---	--	--	-----------	----	---------------------------------	----

Nr. 6

Anlage 6

Die Anlage 6 wird ersetzt:

„Anlage 6

Richtlinien für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 1 Ziele, Ausbildungsbereiche und -inhalte

(1) Das Fachpraktikum ist Bestandteil der praxisorientierten Ausbildung an der Hochschule. Die Studierenden werden durch die mehrwöchige Mitarbeit in einem Unternehmen mit der Berufspraxis des Wirtschaftsingenieurs bzw. der Wirtschaftsingenieurin vertraut gemacht. Sie sollen ihr Methodenwissen in Praxissituationen zur erfolgreichen Lösung berufstypischer Aufgabenstellungen einsetzen. Daneben sollen sie Einblicke in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge der betrieblichen Abläufe erhalten.

(2) Die Studierenden können in allen Bereichen des Wirtschaftsingenieurwesens eingesetzt werden. Bei Tätigkeiten, die keinem der genannten Einsatzbereiche eindeutig zugeordnet werden können, entscheidet der oder die Praxisbeauftragte, ob sie im Rahmen der praktischen Ausbildung zugelassen werden können.

§ 2 Dauer und Durchführung des Fachpraktikums

(1) Der Startzeitpunkt kann selbstständig gewählt werden. Es wird empfohlen, in der 19. Woche des 6. Semesters zu beginnen. Das Praktikum kann sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 16,5 Wochen zu je 40 Stunden. Die Tätigkeit unterliegt bezüglich der Wochenarbeitszeit den für die Ausbildungsstelle geltenden Arbeitszeitregelungen. Diese 660 Stunden entsprechen dem studentischen Workload von 22 Leistungspunkten inklusive der Unit „Analyse von Praxisproblemen“.

(2) Die Unit "Analyse von Praxisproblemen" findet als wöchentliches virtuelles Treffen mit medialer Unterstützung (E-Learning) statt.

(3) Mit Zustimmung des oder der Praxisbeauftragten darf die praktische Ausbildung innerhalb des Fachpraktikums im Ausnahmefall auf höchstens zwei Ausbildungsstellen verteilt werden. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass die einzelnen Zeitabschnitte so bemessen sind, dass die Ziele des

Fachpraktikums erreicht werden können. Dabei darf die praktische Tätigkeit bei einer Ausbildungsstelle die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

(4) Eine Aufteilung des Praktikums auf mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume ist nicht möglich. Der oder die Praxisbeauftragte kann aber im Ausnahmefall auf schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen auf das Praktikum anrechnen, wenn zuvor ein auf 660 Stunden angelegtes Praktikum aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden musste.

§ 3 Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan

(1) Schwerpunkt der Ausbildung im Rahmen des Fachpraktikums ist die Bearbeitung der in der Wirtschaft auftretenden wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen. Daneben sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten, ihre erworbenen wirtschaftlichen und/oder technischen Kenntnisse anzuwenden.

(2) Das Praktikum soll in Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen absolviert werden. Es kann in allen betrieblichen Funktionsbereichen durchgeführt werden. Wichtig ist, dass das Unternehmen bzw. die Organisation in einer Branche des Wirtschaftsingenieurwesens beheimatet ist.

§ 4 Praxisbeauftragter oder Praxisbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, die für die allgemeine Durchführung des Fachpraktikums verantwortlich ist (Praxisbeauftragter oder Praxisbeauftragte). Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- die Beratung von Studierenden,
- die Erfassung von Praxisplätzen,
- die Bestätigung der Ausbildungsverträge,
- die Entscheidungen gemäß dieser Anlage und
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden organisatorischen oder vertraglichen Fragen.

§ 5 Betreuende Lehrkraft

(1) Jedem oder jeder Studierenden wird für die Zeit des Fachpraktikums eine betreuende Lehrkraft zugewiesen, die die fachliche Betreuung übernimmt (betreuende Lehrkraft).

(2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch hauptamtliche Lehrkräfte.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Für den Praktikumsvertrag kann das in der Praxisordnung enthaltene Muster (Ausbildungsvertrag für ein Fachpraktikum) oder ein unternehmensspezifischer Praktikumsvertrag verwendet werden. Der oder die Praxisbeauftragte kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des Fachpraktikums (§ 1 Abs. 2 dieser Richtlinien) gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.

(2) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die HTW Berlin bestätigt.

§ 7 Fehlzeiten

(1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.

(2) Fehlzeiten von mehr als drei Arbeitstagen sind nachzuholen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

§ 8 Beurteilung des Fachpraktikums

(1) Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle,
- des Praktikumsberichts des oder der Studierenden gemäß § 10 Abs. 2 PraxO mitsamt deren Anlagen 4 und 5.
- sowie des Nachweises des ausbildenden Betriebs über die erbrachten 660 Stunden.

(2) Der oder die Studierende hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses durch die Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(3) Das Fachpraktikum ist von dem oder der Studierenden schriftlich in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Für den Praktikumsbericht gelten die folgenden Formalien:

- Länge ca. zehn Standardtextseiten gemäß § 10, Abs. 2 PraxO, Anlage 5
- Unterschriften des betrieblichen Betreuers oder der betrieblichen Betreuerin und der betreuenden Lehrkraft,
- Abgabe nach Ende des Praktikums.

(4) Die unter (1) genannten Dokumente sind der betreuenden Lehrkraft vier Wochen nach dem im Zulassungsbescheid benannten Praktikumsende vorzulegen. Ist die Frist nicht gewahrt, lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“.

(5) Alle erforderlichen Unterlagen sind in elektronischer Form (PDF- oder Word-Datei) einzureichen. Sollte dies aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, ist auch eine Einreichung in Papierform zulässig.

(6) Ist erkennbar, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden, legt die betreuende Lehrkraft die Beurteilung des Fachpraktikums anhand der in Anlage 5 PraxO enthaltenen Kriterien „mit Erfolg“ fest.

(7) Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist das Fachpraktikum unverzüglich zu wiederholen.

§ 9 Anerkennung einer früheren Tätigkeit

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 PraxO kann auf Antrag des oder der Studierenden eine frühere Tätigkeit im Rahmen von oder begleitend zu einer anderen akademischen Ausbildung als Fachpraktikum anerkannt werden, wenn sie diesem gleichwertig ist.

Die Anerkennung setzt voraus, dass

- die Tätigkeit den Zielen gemäß § 1 Anlage 6 dieser Ordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung entspricht,
- der Beginn der Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt,
- die Tätigkeit durch ein Zeugnis der Beschäftigungsstelle nachgewiesen wird und
- der oder die Studierende einen Bericht über die Tätigkeit einreicht, der dem Bericht zum Fachpraktikum gemäß § 8 Absatz 3 Anlage 6 dieser Ordnung gleichwertig ist.

(2) Die in Absatz 1 geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Ausübung des Praktikums. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die innerhalb der ersten vier Semester erworbenen Kenntnisse anzuwenden, müssen diesen Semestern gleichwertige Qualifikationen zu Beginn der Tätigkeit vorgelegen haben und nachgewiesen werden. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht aus.

(3) Nicht anzuerkennen sind Ausbildungszeiten.

(4) Praktika, die vor Beginn des Studiums an der HTW Berlin an einer anderen Hochschule oder an einer Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder technischen Studiums erfolgreich absolviert wurden, können als Fachpraktikum anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Studium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde und den in § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie niedergelegten Vorgaben entspricht.

(5) Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann nicht als Fachpraktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an Praktikumsplätze genügt.

(6) Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bei dem oder der Praxisbeauftragten einzureichen. Dieser oder diese entscheidet über die beantragte Anerkennung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

